

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 23.06.2009 die

Gebührenordnung über die Benutzung der Grünschnittannahme der Gemeinde Friedewald

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Grünschnittcontainern auf den Flächen des gemeindlichen Bauhofs werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für die Verwaltung und Unterhaltung der gemeindlichen Grünschnittentsorgung sowie sonstige mit der Anlage und deren Betrieb dieser Plätze zusammenhängenden Kosten decken.

§ 2 Gebührenpflichtige, Berechtigte Personen, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind Ablader und Auftraggeber als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abladen und der Lagerung der zugelassenen Abfälle auf den vom Deponiebetreuer zugewiesenen Flächen.
- (3) Zur Anlieferung von Grün- oder Astschnitt in haushaltsüblichen Mengen sind lediglich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Friedewald berechtigt.
- (4) Die Gebühr wird vor Ort vom Deponiebetreuer festgesetzt und ist sofort in bar zu entrichten

§ 3 Gebührensätze und Fälligkeit

Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

<i>Menge</i>	<i>Gras, Laub und Schreddergut</i>	<i>Äste, Zweige und Hecken</i>
1 cbm	12,00 €	6,00 €
½ cbm	6,00 €	3,00 €
bis je 100 l	2,00 €	1,00 €

§ 4 **Dokumentation**

Die Anliefernde Person bestätigt die Anlieferung und Gebühr durch die Eintragung in die ausliegende Liste. Hier sind Name des Anlieferers, Gebühr und dessen Unterschrift festzuhalten.

Die Überwachung erfolgt durch den Deponiebetreuer der Gemeinde Friedewald.
Eine Quittung wird lediglich auf Wunsch des Anlieferers ausgestellt.

§ 5 **Öffnungszeiten**

Die Grünschnittannahme findet wöchentlich in den Monaten **April bis Oktober**, **jeweils am Mittwoch in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr** statt.

In den Wintermonaten **November bis März** ist die Grünschnittannahme **1x jeweils mittwochs in der Monatsmitte in der Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr** festgelegt. Die genauen Termine werden jährlich vor der Wintersaison im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedewald veröffentlicht.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedewald, 23.06.2009

(S i e g e l)

Gröll
Bürgermeister



**1. Änderung
der
Gebührenordnung
über die Benutzung der Grünschnittannahme
der Gemeinde Friedewald
vom 23. Juni 2009**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald in ihrer Sitzung am 14. März 2018 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Grünschnittannahme vom 23. Juni 2009 beschlossen:

Artikel I

§ 3 „Gebührensätze und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

Die sofort fälligen Gebühren berechnen sich wie folgt:

<u>Menge</u>	<u>Gras, Laub und Schreddergut</u>	<u>Äste, Zweige und Hecken</u>
1 cbm	18,00 Euro	10,00 Euro
½ cbm	9,00 Euro	5,00 Euro
bis je 100 L	3,00 Euro	2,00 Euro

Artikel II

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedewald, 14. März 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

(Siegel)

Dirk Noll
Bürgermeister